

Teilnahmebedingungen QMW-Gewässerzertifizierung

BVKanu: Bundesverband Kanu e.V., Gunther-Plüschow-Str. 8, 50829 Köln (nachfolgend „BVkanu“).

Bewerber: Institution/Firma/Organisation, die ein Gewässer bzw. einen Gewässerabschnitt zur Zertifizierung anmeldet (nachfolgend „Bewerber“).

Diese Teilnahmebedingungen gelten für das Verfahren „QMW-Gewässerzertifizierung“ (nachfolgend „Zertifizierung“).

1. Geltungsbereich, Begriffe

1. Diese Teilnahmebedingungen regeln Rechte und Pflichten im Rahmen der QMW-Gewässerzertifizierung zwischen BVkanu und dem Bewerber.
2. Die Zertifizierung stellt keine behördliche Genehmigung dar und ersetzt keine eigenständigen rechtlichen/behördlichen Prüfungen des Bewerbers.
3. Auditor/Auditorin ist eine vom BVkanu eingesetzte prüfende Person im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung.
4. Signet/Zertifizierungszeichen meint die im Erfolgsfall überlassene digitale Kennzeichnung sowie Urkunde/Plakette.

2. Teilnahmevoraussetzungen

5. Anmeldbar sind grundsätzlich alle zum Kanufahren geeigneten Gewässer.
6. Der Bewerber bestimmt einen Ansprechpartner für den Zertifizierungsprozess. Geforderte Nachweise und Unterlagen (z.B. Unterstützerschreiben) müssen im Zuge der Bewerbung eingereicht werden. Der Bewerber prüft vorab in Eigenregie, ob Kernkriterien vollständig erfüllbar sind und die Mindestpunktzahl aus Zusatzkriterien erreicht werden kann.

3. Zustandekommen des Vertrags

7. Mit der Anmeldung bietet der Bewerber dem BVkanu den Abschluss des Vertrags verbindlich an. Wir bestätigen nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen den Eingang der Bewerbung an die angegebene E-Mailadresse. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Vertrag als angenommen.

4. Gebühren und Fälligkeit

8. Es gilt die jeweils aktuelle Preis-/Gebührenübersicht (Zertifizierungskosten zzgl. gesetzlicher MwSt.).
9. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der Bewerbungsunterlagen, soweit im Anmeldeverfahren nicht abweichend geregelt.
10. Gerät der Bewerber in Zahlungsverzug, kann BVkanu die Bearbeitung bis zum Ausgleich aussetzen. Der BVkanu kann nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

4. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

11. Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle (BVkanu) und Anforderung von Arbeitsunterlagen.
12. Selbsteinschätzung anhand Kriterienkataloges einschließlich Etappierung des eingereichten Gewässers.
13. Einreichen der Bewerbungsunterlagen einschließlich Nachweisen. Nach Eingang erfolgt die Rechnungsstellung; das Auditorenteam erstellt eine vorläufige Bewertung und vereinbart einen Termin für die Vor-Ort-Überprüfung.
14. Die Vor-Ort-Überprüfung erfolgt stichprobenartig land- und wasserseitig.
15. Ein Abschlussbericht dokumentiert das Ergebnis (insb. Punktzahl). Nach erfolgreicher Zertifizierung erhält der Bewerber eine Urkunde, QMW-Schilder sowie ein digitales Signet. Nach Absprache mit dem Bewerber kann eine öffentliche Urkundenübergabe erfolgen.

6. Nachbesserung und Entzug

16. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins können Nachbesserungsbedarfe benannt und infrastrukturelle Verbesserungsvorschläge vereinbart werden. Bis zur Behebung der erfassten Schwachstellen (in einer zu vereinbarenden, angemessenen Frist) wird die Zertifizierung ausgesetzt.
17. Stellt sich heraus, dass wesentliche Angaben unrichtig waren oder Kernanforderungen nicht (mehr) erfüllt werden, kann BVkanu die Zertifizierung versagen, aussetzen oder entziehen.
18. Bei Entzug/Ende sind Signet-/Zertifikatsnutzungen unverzüglich zu beenden; Urkunde/Plaketten/Schilder sind zu entfernen bzw. zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung kann eine Vertragsstrafe von bis zu 5000,00 € berechnet werden.

5. Pflichten des Bewerbers (Mitwirkung, Richtigkeit, Organisation)

19. Der Bewerber stellt alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig, richtig und nachvollziehbar bereit.
20. Der Bewerber nimmt die Etappierung vor und benennt Start-/Endpunkte sowie relevante Etappenpunkte (z.B. Pausenstellen) gemäß Anmeldeformular.
21. Der Bewerber ermöglicht die Vor-Ort-Überprüfung, gewährt Auditor:innen Zugang zu relevanten Bereichen/Informationen.

8. Gültigkeit, Rezertifizierung

22. Bei erfolgreicher Zertifizierung ist das Zertifikat für drei Jahre gültig.
23. Eine Rezertifizierung muss unaufgefordert drei Monate vor Ablauf beantragt werden. Änderungen, die im Zertifizierungszeitraum am Gewässer eingetreten sind, sind mit Hilfe des Kriterienkatalogs zu dokumentieren. Bei einer gemeinsamen Vorortbegehung werden diese Punkte erneut bewertet.

9. Nutzung des Zertifizierungszeichens

24. Die Urkunde, die ausgehängten Schilder sowie das digitale Signet dürfen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing genutzt werden (z. B. Websites, Broschüren, Infotafeln, Messeständen, Pressetexten).
25. Die Nutzung ist auf die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Nach Ablauf oder Entzug ist jede Nutzung unverzüglich einzustellen.
26. Gestaltungsvorgaben: Die visuelle Gestaltung des Signets darf nicht verändert werden. Die Weitergabe an Dritte außerhalb der zertifizierten Destination ist untersagt.
27. Das Signet soll im Kontext mit Inhalten zur Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und nachhaltigen Kanutourismus stehen.
28. Regionale Tourismuspartner dürfen das Signet im Rahmen gemeinsamer Kommunikation mit Bezug zur zertifizierten Strecke mitverwenden – z. B. bei Tourenvorschlägen, Kartenmaterial oder Buchungssystemen.
29. Eine missbräuchliche oder unautorisierte Nutzung kann zum Entzug der Zertifizierung führen. Die Verwendung des Signets wird bei Rezertifizierung überprüft.

10. Haftung

30. Der BVKanU haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
31. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der BVKanU – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Zu den Kardinalpflichten zählen solche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Bewerber daher berechtigterweise vertrauen darf. Die Haftung ist beschränkt auf den typischerweise und vorhersehbaren Schaden.
32. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen.
33. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung sowie bei der Übernahme einer Garantie.
34. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des BVKanU.

12. Datenschutz & Vertraulichkeit

35. BVKanU verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung des Verfahrens (Kommunikation, Prüfung, Dokumentation).
36. Soweit für Veröffentlichungen (z.B. Gewässerdarstellung) Inhalte benötigt werden, räumt der Bewerber BVKanU die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte im notwendigen Umfang ein.

37. Beide Parteien behandeln nicht-öffentliche Unterlagen und Informationen vertraulich, soweit keine gesetzlichen Offenlegungspflichten bestehen.

13. Schlussbestimmungen

38. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

39. Gerichtsstand ist Köln